



Heike Bielig (Autor)

**Unterschiede und Annäherungsmöglichkeiten der
Bankenrechnungslegung nach HGB und US-GAAP
unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse
der Bilanzadressaten.**

Heike Bielig

Unterschiede und Annäherungsmöglichkeiten
der Bankenrechnungslegung
nach HGB und US-GAAP
unter besonderer Berücksichtigung
der Bedürfnisse der Bilanzadressaten



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3619>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

1 Forschungsbedarf und Vorgehensweise

Der handelsrechtliche Jahresabschluss der Kreditinstitute¹ steht auf dem Prüfstand. Der Einzelabschluss ist nach den Vorschriften des §§ 340a-340h i.V.m. §§ 238-289 HGB aufzustellen. Der Konzernabschluss muss grundsätzlich auf Basis der Regelungen der §§ 340i – 340j HGB erstellt werden. Börsennotierte Mutterunternehmen² können auch die Befreiungsvorschrift des § 292 a HGB in Anspruch nehmen. Diese Norm erlaubt den Banken, den Konzernabschluss und den –lagebericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1998 beginnen, nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen. Die Erstellung, Prüfung und Offenlegung eines zweiten Konzernabschlusses entfällt, was eine Kostenersparnis für die bilanzierenden Kreditinstitute bedeutet. Zudem wird eine Verwirrung der Bilanzadressaten verhindert, die durch parallele Jahresabschlüsse mit unterschiedlichen Ergebnissen hervorgerufen werden kann.³

Als eine der Bedingungen wird im Gesetz gefordert, dass die internationalen Regelungen im Einklang mit der 4. und 7. EG-Richtlinie stehen müssen. Das Deutsche Rechnungslegungs Standard Committee (DRSC) hat in seinem Standard DRS 1 hierzu Stellung bezogen und eine Kompatibilität von International Accounting Standards (IAS) und US-GAAP (US-generally accepted accounting principles) mit der 4. und 7. EG-Richtlinie bejaht.⁴

¹ Die Begriffe „Banken“ und „Kreditinstitute“ werden im folgenden synonym verwendet. Dem Bankbegriff wird die juristische Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG zugrundegelegt. Zur ökonomischen Definition des Kreditinstitutsbegriffs, vgl. Waschbusch (1991), S. 7. Unter dem ebenfalls im folgenden verwendeten Begriff der „Geschäftsbanken“ werden zweckmässigerweise Wirtschaftsunternehmen verstanden, die eine kaufmännische Organisation haben und Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG betreiben mit Ausnahme des Rechts auf Notenemission, vgl. Scheidl (1988), S. 179.

² Mit der Verabschiedung des Kapitalgesellschaften und Co.-Richtliniengesetzes können Mutterunternehmen auch die Befreiungsvorschrift in Anspruch nehmen, wenn eines ihrer Tochterunternehmen Wertpapiere am organisierten Markt begeben oder den Antrag auf Zulassung gestellt hat.

³ Im Ergebnis auch Scheffler (1999), S. 1285.

⁴ Vgl. DRSC (1999), DRS 1; a.A. Havermann (2000), S. 124. Er verweist auf das IDW und andere Quellen und hält eine Richtlinienkonformität für nicht gegeben. Die europäische Wirtschaftsprüferorganisation hat aktuell einen Vorschlag unterbreitet, auf die Übereinstimmung der IAS und US-GAAP mit der 7. EG-Richtlinie zu verzichten und an die Stelle ein direktes Bilanzierungswahlrecht zu setzen, vgl. ebenfalls Havermann (2000), S. 124.

Bei den deutschen Kreditinstituten herrscht daraufhin Bilanzierungsvielfalt. Die vier deutschen Grossbanken¹ und die dem Genossenschaftssektor zugehörige DG Bank stellen ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den IAS auf.² Die international agierenden Landesbanken erstellen einen HGB-Konzernabschluss. Aber auch diese Institute haben ein grosses Interesse an einer Bilanzierung nach international anerkannten Regelungen, wie eine wissenschaftliche Befragungen des Vertreters des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes belegt.³

Die mit der Umsetzung des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KAEG) ins HGB eingefügte Befreiungsvorschrift ist jedoch bis zum 31.12.2004 befristet. Bis dahin muss eine endgültige Lösung gefunden werden. Zur Disposition steht zum einen die Übernahme der IAS oder US-GAAP ins deutsche Recht, wobei die geringen Einflussmöglichkeiten deutscher Vertreter auf die Weiterentwicklung dieser Normen kritisch angemerkt werden.⁴ Andererseits könnte die Ausgestaltung des deutschen Rechnungslegungsrecht in der Hand des deutschen Gesetzgebers und deutscher Rechtsprechung bleiben, indem die HGB-Vorschriften bestehen bleiben. Lösungen zur Bilanzierung wichtiger und problematischer Sachverhalte entwickelt das DRSC, das auch ggf. Gesetzesänderungen für das HGB anregen kann.⁵

Die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Regelungen wird von Unternehmensseite damit begründet, dass die Investoren eine grössere Transparenz und Offenheit fordern,⁶ die zugleich zu einer besseren internationalen Vergleichbarkeit führt. Zusätzlich werden die im HGB kodifizierten Wahlrechte⁷ sowie der Einfluss des Steuerrechts⁸ auf die Ausgestaltung der

¹ Dazu zählen die Commerzbank, die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die HypoVereinsbank.

² Vgl. o.V. (ZfgK 2000), S. 485. Insgesamt acht Banken bilanzieren nach IAS.

³ Dies zeigt eine Umfrage der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen aus dem Jahr 1998. Heitmüller von DSGV spricht sich aber für einen dualen Abschluss aus. Kollbach von BVR und Weber von BdB sprechen sich für eine internationale Bilanzierung aus; zu den Umfragen ausserhalb des Bankensektors, vgl. FörSchle et al. (1995), S. 406-408 und FörSchle et al (1998), S. 2288.

⁴ Vgl. Scheffler (1999), S. 1291; Kleekämper/König (2000), S. 572.

⁵ So auch Scheffler (1999), S. 1292.

⁶ Vgl. Schildbach (1998), S. 56 m.w.N.

⁷ Vgl. Schildbach (1998), S. 57.

⁸ Vgl. Schildbach (1995), S. 2640.

Handelsbilanz als Nachteile genannt. Ob die von den Investoren, insbesondere vertreten durch die Securities and Exchange Commission (SEC), behauptete Vorteilhaftigkeit der Rechnungslegung nach internationalen Normen tatsächlich zutreffend ist, und welche Annäherungsmöglichkeiten es zwischen HGB und US-GAAP gibt, soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Dabei werden den deutschen Regelungen de lege lata die US-GAAP gegenübergestellt. Auf die Analyse der IAS wird aus zwei Gründen verzichtet:

Die IAS werden den Wettlauf um die internationale Harmonisierung nur gewinnen und somit für den deutschen Konzernabschluss massgebend sein, wenn ihre Regelungen von der SEC anerkannt werden, die den bedeutensten Kapitalmarkt der Welt beaufsichtigt. Bislang müssen Unternehmen einen Jahresabschluss nach US-amerikanischen Bilanzierungsrichtlinien (US-GAAP) aufstellen oder eine Überleitungsrechnung durchführen, wenn sie für ihre Aktien eine öffentliche Notierung in den USA anstreben.¹ Das International Accounting Standards Committee (IASC) hat sich in ihrer Satzung zum Ziel gesetzt, die von ihr entwickelten IAS international anerkennen zu lassen. Um diese Aufgabe zu erreichen, kooperiert sie mit der IOSCO, dem Dachverband der Börsenaufsichtsbehörden. Da die ersten IAS lückenhaft waren und sehr viele Wahlrechte enthielten,² legte die IOSCO eine Liste mit wesentlichen Problembereichen vor, die durch sog. „Core Standards“ abzudecken sind. Bis Anfang 2000 wurde diese Standards vom IASC erarbeitet und verabschiedet. Im Ergebnis haben sich die IAS dabei stark den US-GAAP angenähert. Die IOSCO nahm auf die Entwicklung der „neuen“ IAS durch Stellungnahmen grossen Einfluss. Dennoch hat die IOSCO am 17. Mai 2000 ihren Mitgliedern „nur“ grundsätzlich empfohlen, IAS-Abschlüsse von (ausländischen) Emittenten als Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der nationalen Kapitalmärkte zuzulassen.³ So sieht diese Mitteilung vor, dass die Standards ggf. um zusätzliche Berichtspflichten zu ergänzen sind. Die Anwendung einzelner Standards kann auch eingeschränkt werden. So ist IAS 30 „Disclosure in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions“ nicht durch die Empfehlung abgedeckt. Insgesamt wurden nur sechs Standards uneingeschränkt akzeptiert. Die SEC hat ihrerseits ein Papier veröffentlicht, indem sie um Stellungnahmen zu einem 26 Fragen umfassenden Katalog bittet. Sie will mit Hilfe der Antworten

¹ Vgl. Fuchs/Stibi (2000), S. 5.

² Die ersten Standards waren ähnlich wie die 4. und 7 EG-Richtlinie durch viele Wahlrechte geprägt, vgl. Schruoff (1993). Mandler hat in der 4. EG-Richtlinie bei 62 Artikeln 76 Wahlrechte ermittelt, vgl. Mandler (1994), S. 170.

³ Fuchs/Stibi (2000), S. 2.

die IAS im Hinblick auf ein hohes Qualitätsniveau der Rechnungslegung überprüfen.¹ Unterschiede in den IAS und US-GAAP werden aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit der Daten als problematisch angesehen, so dass eine weitere Anpassung der IAS an die US-GAAP erfolgen dürfte.² Bislang hat die SEC die International Accounting Standards noch nicht für eine Börsenzulassung akzeptiert.³ Die Deutsche Bank stellt deshalb vorsorglich ihre Jahresabschlüsse für fünf Jahre rückwirkend von IAS auf US-GAAP um, da sie eine US-Notierung anstrebt.⁴ Das Listing erleichtert ihr die Expansion in den Vereinigten Staaten von Amerika, da sie ihre Aktien den Anteilseignern des übernehmenden Unternehmens zum Tausch anbieten kann.

Ein weiteres Argument für die Untersuchung zweier nationaler Regelungen ist, dass die externe Rechnungslegung keine „Regulierunginsel“⁵ darstellt. Die IAS bewegen sich hingegen in einem rechtsleeren Raum. Sie verlangen eine einheitliche Rechnungslegung auf supranationaler Ebene für alle Unternehmen. Der Sitz des Bilanzierenden und somit sein soziales und ökonomisches Umfeld sind dabei unerheblich. Insbesondere im Bankensektor, der zu den am stärksten reglementierten Märkten gezählt werden kann,⁶ sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Staates von grosser Relevanz. Neben der Mentalität der Bürger eines Staates, die das Rechtssystem und somit auch die Rechnungslegung prägen, ist im Kreditgewerbe der Einfluss der Bankenaufsicht und der Einlagensicherungssysteme von überragender Bedeutung.⁷ Diese Faktoren prägen die externe Rechnungslegung der Banken derart, dass im Rahmen dieser Arbeit ausgewählte HGB-Regelungen den Vorschriften der US-GAAP gegenübergestellt werden.

Um zu überprüfen, inwieweit die von den Bilanzherstellern geäußerten Argumente gegen eine Rechnungslegung nach HGB stichhaltig sind, und ob eine Bilanzierung nach US-GAAP eher den Bedürfnissen der Bilanzadressaten ent-

¹ Vgl. ausführlich Fuchs/Stibi (2000), S. 2-6

² Gleicher Ansicht auch Funke (1998), S. 150; Kleekämper/König (2000), S. 572. Bereits 1995 bezeichnete Kleekämper das IASC als „trojanisches Pferd der SEC“; Kleekämper (1995), S. 126.

³ Vgl. Schreiben des IDW an das Bundesministerium der Justiz vom 18. August 2000.

⁴ Vgl. o.V. (Handelsblatt 2000), S. 22.

⁵ Ballweiser (1997), S. 378.

⁶ So auch Bieg (1983), S. 1.

⁷ Trotz starker Harmonisierungsbestrebungen in der EU ist noch kein einheitliches Bankenaufsichtsrecht entstanden.

spricht, wird folgende Vorgehensweise gewählt, wobei unterstellt wird, dass nicht nur der Konzernabschluss durch internationale Regelungen beeinflusst wird, sondern auch der handelsrechtliche Einzelabschluss:¹

Die von anderen Branchen abweichende Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten erfordert in einigen Bereichen eine gesonderte Bilanzierung. Auch nach US-GAAP existieren bilanzielle Besonderheiten für die Geschäftsbanken (Commercial Banks) bzw. Bankholdinggesellschaften. Ihr Tätigkeitsfeld ist mit dem der deutschen Kreditinstitute am ehesten vergleichbar. Insbesondere mit der Aufhebung des Trennbankensystems wird die Angleichung der Geschäftsfelder voranschreiten. Bankholdinggesellschaften dürfen sich mit der Verabschiedung des Gramm-Leach-Bliley Act uneingeschränkt im Versicherungsgeschäft und auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft engagieren.²

Zum Verständnis der unterschiedlichen Ausgestaltung der Bankenrechnungslegung nach HGB und US-GAAP müssen zunächst die Rahmenbedingungen erläutert werden, da die beiden Rechnungslegungssysteme keine theoretisch, logisch deduktiven Entwürfe sind, sondern das Ergebnis vielfältiger politischer, kultureller und wirtschaftlicher Faktoren verkörpern. Sie werden in Kapitel 2.1 für Deutschland und in Kapitel 2.2 für die USA dargestellt. Ausgangspunkt bildet eine kurze Analyse des jeweiligen Rechtssystems, da die Rechnungslegung ein Element dieses Systems ist. Die externe Rechnungslegung hat sich an den Zielen der Bilanzadressaten zu orientieren, da der Gesetzgeber sie schützen will. Neben der Bereitstellung von Informationen werden in Deutschland auch Ausschüttungsbedürfnisse im Jahresabschluss abgebildet.³ Des Weiteren wird die konkrete Ausgestaltung der deutschen Rechnungslegung auch vom Steuerrecht beeinflusst, da es keine originäre Steuerbilanz gibt. So ist die Handelsbilanz massgeblich für die Steuerbilanz. Das Steuerrecht greift aber auch direkt über die umgekehrte Massgeblichkeit in das Handelsrecht ein.⁴ Gesetzesänderungen im Steuerrecht wirken zusätzlich über Sachverhalts-

¹ So auch Wollmert/Oser (2000), S. 735.

² Vgl. Kapitel 2.2.1.

³ Grundsätzlich kommt dem Konzernabschluss lediglich eine Informationsfunktion zu. Da es keine originäre Konzernbuchhaltung gibt und die Regelungen zur Konzernrechnungslegung auf die Normen des Einzelabschlusses zurückgreifen, fließen auch Ausschüttungsüberlegungen in den Konzernabschluss ein. Das Konzernergebnis ist zudem häufig mit dem Ergebnis des Mutterunternehmens identisch, so auch Budde/Steuber (2000), S. 975.

⁴ Diese Abhängigkeit gilt vorrangig für den Einzelabschluss. Über § 308 Abs. 3 HGB fließen steuerliche Werte aber auch in den Konzernabschluss.

gestaltungen indirekt auf den Jahresabschluss ein, wie die Abschaffung des Mitunternehmererlasses zeigt.¹

Da nicht alle Details der Bilanzierung und Bewertung im HGB geregelt werden können, kommt den GoB eine tragende Rolle bei der Interpretation aktueller Jahresabschlussprobleme zu, so dass die wichtigsten Grundsätze in Kapitel 2.1.5 dargestellt werden. Jahresabschlüsse stellen zudem eine wichtige Erkenntnisquelle der Bankenaufsicht sowie der Einlagensicherungseinrichtungen dar, so dass auch sie das Aussehen des Jahresabschlusses beeinflussen. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ist vergleichbar mit der SEC, die auf die US-GAAP einen grossen Einfluss nimmt. Die Aufgaben des BaWe werden in Kapitel 2.1.7 dargestellt.

Das 3. Hauptkapitel ist der Untersuchung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in Deutschland und den Commercial Banks in den USA gewidmet. Zunächst werden die Jahresabschlussbestandteile verglichen. Daran anschliessend wird der Bilanzenaufbau und –inhalt beider Rechnungslegungssysteme untersucht. Begonnen wird mit der Darstellung der Gliederungen von Bankbilanzen, die sich von anderen Branchen aufgrund des abweichenden Geschäftsfeldes stark unterscheiden. Im Anschluss daran wird eine Abgrenzung von Vermögensgegenständen bzw. „assets“, von Schulden bzw. „liabilities“ und vom Eigenkapital bzw. „owner`s equity“ vorgenommen, sowie eine sehr allgemein gehaltene Darstellung der unterschiedlichen Bewertungskonzeptionen nach HGB und US-GAAP. Kapitel 3.2.5 vergleicht ausgewählte Aktiva. So wird die Bilanzierung der Forderungen, der Wertpapiere, des Sachanlagevermögens und die immateriellen Vermögensgegenstände erläutert. Im Rahmen der Passivseite werden die Schulden und der Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ analysiert. In einem Exkurs wird dann noch die Abbildung der Finanzinnovationen im Jahresabschluss erörtert.

Kapitel 3.3 umfasst den Vergleich der GuV. Dabei erfolgt eine Eingrenzung auf den Aufbau und die Möglichkeiten zur Abweichung vom Bruttoausweis bei den Aufwendungen und Erträgen. Im Kapitel 3.4 werden dann die weiteren Informationspflichten gegenübergestellt. Der Schwerpunkt wurde dabei auf die Änderungen im Anhang durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) gelegt, da viele Anhangangaben bei den einzelnen Bilanzpositionen erörtert wurden. Die Ausführungen zu diesem Kapitel

¹ Vgl. Kapitel 2.1.4.4.

schliessen mit der Darstellung der Besonderheiten beim Bankkonzernabschluss.

Im abschliessenden Kapitel 4 werden die erarbeiteten Ergebnisse strukturiert zusammengefasst und Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen Bankenrechnungslegung in ihrem rechtlichen und ökonomischen Umfeld aufgezeigt.